

## **Friedhofssatzung der Stadt Ronnenberg**

i. d. F. der 1. Änderungssatzung mit Inkrafttreten am 01.04.2012  
 Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 21.03.2012  
 veröffentlicht gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg am 22.03.2012

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs 1. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ronnenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| a) Friedhof Ronnenberg | b) Friedhof Empelde  |
| c) Friedhof Weetzen    | d) Friedhof Benthe   |
| e) Friedhof Vörie      | f) Friedhof Linderte |
| g) Friedhof Roloven    | h) Friedhof Ihme     |

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Ronnenberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Ronnenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung erfüllen die Friedhöfe außerdem allgemeine Grünflächenfunktionen und sollen umweltfreundlich bewirtschaftet werden. Jeder hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung sowie zur Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.  
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung Wahlgräber betroffen sind, stellt die Stadt auf Antrag gleichwertigen Ersatz. Außerdem kann der Berechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschen verlangen, falls deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die von der Entwidmung betroffenen Bestatteten werden auf gleichwertige Grabstätten umgebettet, sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

- (4) Schließung oder Entwidmung sowie daraus resultierende Umbettungstermine werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung darüber, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt in ähnlicher Weise wie die vorgefundenen Grabstätten hergerichtet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Stadt Ronnenberg festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Ronnenberg kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder, Mofas usw.) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde - ,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen oder Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind), sowie gewerbsmäßig zu fotografieren.Die Stadt Ronnenberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Ronnenberg.

### **§ 6**

#### **Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ronnenberg. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen das Bestattungswesen betreffenden Vorschriften zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der städtischen Dienstzeiten ausgeführt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind unverzüglich vorzulegen, eine Sterbefallanmeldung, eine Sterbeurkunde und eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Sofern Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner/-innen der Stadt Ronnenberg waren, beigesetzt werden sollen, ist darauf bei der Anmeldung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In Ausnahmefällen kann eine Bestattung auch an einem Samstag stattfinden.
- (6) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 8**

##### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge sollen bei Einlieferung in die Leichenhalle mit einem dauerhaften Namensschild versehen werden.

#### **§ 9**

##### **Urnen**

- (1) Urnen dürfen mit einer Überurne versehen werden. Bevorzugt sollten unbehandelte Holzurnen, Urnen für Seebestattung oder Borkenurnen verwandt werden.
- (2) Urnen einschließlich Überurnen dürfen höchstens ein Außenmaß von 0,25 m und eine Höhe von 0,35 m haben.

- (3) Die Überurnen sollen bei der Anlieferung mit einem dauerhaften Namensschild versehen werden.

### **§ 10**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Bei Beisetzungen in Wahlgräbern hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern dies nicht rechtzeitig geschieht, veranlasst die Stadt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten deren Entfernung.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (gemessen ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11**

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.

### **§ 12**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
- (5) Um- und Ausbettungen von Aschen und Leichen werden von der Stadt oder dessen Beauftragten durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Reihengräber/Kindergräber
    - a) für Erdbestattung
    - b) für Urnenbestattung
    - c) Rasengrabstätten
    - d) Urnenrasenreihengräber
  2. Wahlgräber
    - a) für Erdbestattung
    - b) für Urnenbestattung
  3. Anonyme Gräber
    - a) für Urnenbestattung
  4. Urnenstelenplatz
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14

#### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Bei dem gleichzeitigen Tod eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen ist es zulässig, beide Leichen in einem Sarg oder die Aschenreste in einer Urne zu bestatten.
- (4) Kinder bis zu einem Monat dürfen in einer Sargschachtel zwischen zwei Reihengräbern für Erdbestattung bestattet werden. In diesem Fall haben die Angehörigen kein Gestaltungs- oder Pflegerecht.
- (5) Das Abräumen und Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich und durch Hinweisschilder bekannt gemacht.

### § 15

#### Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen

- (1) Rasenreihengräber für Sargbestattungen und Urnenrasenreihengräber für Aschenbeisetzungen sind in einer Rasenfläche liegende Grabstätten auf denen nur Rasen gepflanzt wird. Die Pflege dieser Rasenreihengräber obliegt nicht den Angehörigen. Diese wird von der Stadt übernommen.  
§ 28 Abs. 1 bis 5 findet insofern keine Anwendung.
- (2) Rasenreihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie unterliegen einem beschränkten Gestaltungsrecht (Möglichkeit zur Errichtung eines Grabmales). Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenreihengräbern ist nicht möglich.

## § 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren genaue Lage festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen; die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf um weitere 15 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Die gesamte Nutzungszeit beträgt höchstens 40 Jahre.  
Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte oder für Teile einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Im Falle einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Wahlgräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In begründeten Ausnahmefällen sind auch mehrstellige Grabstätten zulässig.
- (4) Urnen dürfen in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, soweit die Grabstelle genügend Platz bietet. Es sollte jedoch pro Wahlgrabstätte eine Anzahl von 4 Urnen nicht überschritten werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes haben der jeweilige Nutzungsberechtigte und die Stadt zu achten.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im folgenden Satz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen.  
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf den überlebenden Lebensgefährten,
  - g) auf die nicht unter a) - f) fallenden Erben .
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über weitere Bestattungen auf der Wahlgrabstätte zu bestimmen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
  - d) Urnenstelenplätze
  - e) Urnenrasenreihengräber
- (2) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.  
In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.  
Bei den Urnenrasenreihengrabstellen finden die Regelungen des § 15 Anwendung.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage festgelegt wird.  
Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,2 qm.
- (4) Urnenstelenplätze sind Anlagen für die Beisetzung von Urnen. Die Anlage wird ausschließlich von der Stadt bereitgestellt, hergerichtet und gepflegt. Die Grabstellen sind je nach Fläche begrenzt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.  
Der/Die Nutzungsberechtigte oder die Stadt Ronnenberg auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten hat die Möglichkeit, ein Namensschild auf der Urnenstele anbringen zu lassen. Über Größe, Material und Positionierung der Namensschilder entscheidet die Stadt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 18 Anonyme Gräber**

- (1) Die anonyme Bestattung ist als Urne möglich. Hierbei darf keine Überurne verwandt werden.
- (2) Auskunft über die tatsächliche Lage einer anonymen Grabstätte darf nicht erteilt werden.
- (3) Das Gestaltungs- und Pflegerecht entfällt bei anonymen Grabstätten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.  
Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Er-

werb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Ronnenberg zugemutet werden kann.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.  
Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

## **§ 20**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 22) so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für bestimmte Friedhofsteile kann die Verwaltung besondere Bestimmungen herausgeben.  
Über die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten einschließlich der Verwendung der Pflanzen werden allgemeine Vorschriften erlassen. Die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Einzelanordnungen für die Friedhofsabteilungen erlässt die Verwaltung.
- (3) Die Verwaltung kann auf Kosten des für die gärtnerische Gestaltung Verantwortlichen unvorschriftsmäßige gärtnerische Anlagen ändern oder beseitigen.  
Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Flächen bestehen unbeschadet Abs. 1 und 2 in gestalterischer Hinsicht grundsätzlich keine Vorschriften.
- (4) Der Baum- und Heckenbestand auf allen Friedhöfen der Stadt Ronnenberg steht unter besonderem Schutz. Entfernen und Beschädigen des Baum- und Heckenbestandes ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Stadt zulassen.  
Laubfall und Beschatten der Grabstellen sind zu dulden.  
Die Verwaltung führt eine Liste der Pflanzen, die für schattige Lagen und für dauerhafte Bepflanzung geeignet sind. Die Hecken auf den Friedhöfen der Stadt Ronnenberg sind als traditionelles, ökologisch wichtiges und ortsbildprägendes Gestaltungselement besonders zu schützen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung der Verwaltung.

## **VI. Grabmale**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

- (1) Eine Pflicht zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht. Sofern ein Grabmal errichtet werden soll, ist dieses mittig am Kopfende des Grabes vorzusehen und sollte nicht nur das Grab bezeichnen, sondern auch dazu dienen, das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.  
Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut, Gräber dürfen nicht ausgemauert werden.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 28 und in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.  
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt jedoch bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (3) Die Abdeckung der gesamten Grabstelle mit Steinplatten und anderen versiegelnden Materialien ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit in der Stadt Ronnenberg verboten.
- (4) Die Stadt Ronnenberg kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 22-27 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den geltenden Vorschriften und sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## **§ 22**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes o. gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas- und Emailleplatten, Kunststoff, Lichtbilder, Farben und Inschriften oder Zeichen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.
- (2) Grabeinfassungen sind allgemein zulässig, sie dürfen jedoch 10 cm über dem Wegeniveau nicht überschreiten. Als Material ist nur Naturstein zu verwenden. Die Stadt kann in begründeten Fällen (z. B. wenn Hecken geprägte Abteilungen betroffen sind) das Setzen einer Grabeineinfassung untersagen.
- (3) Auf Grabstätten für Körper-Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - 1. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 0,50 qm und die Höhe mit Sockel 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m
  - 2. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 0,70 qm und die Höhe mit Sockel 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,08 m
  - 3. Auf einstelligen Wahlgrabstätten:
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 1,0 qm und die Höhe mit Sockel 1,50 m, Mindeststärke 0,16 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m
  - 4. Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten:
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 1,0 qm und die Höhe mit Sockel 1,50 m, Mindeststärke 0,16 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,08 m

5. Auf Urnenreihengrabstätten
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 0,50 qm und die Höhe mit Sockel 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,35 m, Mindeststärke 0,08 m
  6. Auf Urnenwahlgrabstätten
    - a) stehende Grabmale  
max. Gesamtfläche: 0,50 qm und die Höhe mit Sockel 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
    - b) liegende Grabmale  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m
  7. Auf Rasenreihengrabstätten
    - a) liegende Grabmale  
Breite 0,40 m, Höchstlänge 0,30 m, Mindeststärke 0,08 m
  8. Auf Urnenrasenreihengrabstätten
    - a) liegende Grabmale  
Breite 0,25 m, Höchstlänge 0,25 m, Mindeststärke 0,06 m
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 23

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.  
Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es nach Größe, Form, Gestaltung, Werkstoff oder Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, nicht geeignet erscheint.
- (3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.  
Bei Kantensteineinfassungen sind Maße und Art des Werkstoffes genehmigungspflichtig und somit anzugeben. Die Kantensteineinfassungen der Gräber sind auf den im § 28 Abs. 7 aufgeführten Begrenzungen der Grabbeete zu setzen. Die Stadt kann hier Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

- (6) Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Verwaltung auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen.
- (7) Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist während der Ausführung der Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die erfolgte Errichtung ist der Stadt mitzuteilen .

## **§ 24**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsauftrag vorzulegen.  
Entspricht das Grabmal nicht den genehmigten Unterlagen, darf es nicht aufgestellt werden.
- (2) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

## **§ 25**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23.  
Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 21 u. 22.

## **§ 26**

### **Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.  
Hierfür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Personen sind ihre Angehörigen in der Reihenfolge nach § 16 verantwortlich.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.  
Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung des Grabsteines) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.  
Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis-

schild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartigen Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27**

### **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 3 (künstlerisch oder historisch wertvoll) kann die Stadt die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (3) Die Genehmigung gilt bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung über die Einebnung und bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder längstens 1 Monat nach Ablauf einer darüber hinausgehenden Ruhezeit als erteilt.

Die Stadt kann künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes Bedeutung haben, oder Grabmale in zusammenhängenden Flächen von der allgemeinen Genehmigung besonders ausnehmen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise ohne Nachteil für die öffentlichen Anlagen und andere Grabstätten gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blu-

men und Kränze sind durch die Nutzungs- und Pflegeberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf die hierfür vorgesehenen Abräumplätze zu bringen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sofern Pflanzen auf Grabstätten die Höhe von 1,5 m überschreiten, geht die Verfügungsgewalt (Entfernung oder Rückschnitt, Nichtentfernung) auf die Stadt über.

Pflanzliche Einfassungen dürfen nicht höher als die halbe Grabbreite sein.

Die Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt Ronnenberg. Das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf den Gräbern ist untersagt.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

Nach dem Tode dieser Personen sind ihre Angehörigen in der Reihenfolge nach § 16 verantwortlich. Die Reihenfolge ist von dem Verfügungsberechtigten beim Erwerb der Rechte festzulegen.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner mit der Pflege beauftragen.

- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

Es stehen folgende Flächen zur Verfügung :

a) Reihengräber für Erdbestattung	70 x 170 cm
b) Wahlgräber für Erdbestattung, je Stelle	120 x 240 cm
c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen	80 x 80 cm
d) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	100 x 100 cm
e) Kinderreihengräber	60 x 100 cm

Die Grabfläche kann jeweils für bestimmte Friedhöfe, Felder oder Reihen von der Stadt geändert festgesetzt werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt .

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Der Einsatz von Torf und torfhaltigen Produkten ist untersagt. Chemische Reinigungsmittel sind möglichst nicht zu verwenden.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (10) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofs Gelände unvermeidlich.

Bodensenkungen auf dem allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt, Bo-

densenkungen auf den Grabflächen sind vom Nutzungs- oder Pflegeberechtigten zu beheben.

### **§ 29**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen und die Grabstätte in Ordnung zu bringen.  
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt:
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen sowie
  - c) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen.
- (4) Für Grabmale, Pflanzen und andere Sachen, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Überführung der Leichen, Beisetzung**

- (1) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass die Leiche aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird.
- (2) Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und konserviert sein. Das Einsargen oder Umsargen in den Leichenhallen ist nicht gestattet. Die Bekleidung soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen. Die Verwendung von schwervergänglichen Stoffen kann untersagt werden.
- (3) Wertgegenstände sollten den Leichen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.
- (4) Die Leiche soll von der Friedhofskapelle zur Grabstätte durch ein Bestattungsunternehmen überführt werden. Gleiches gilt für Blumen und Kränze.  
Urnen können durch Bestattungsunternehmen oder durch Bedienstete der Stadt zur Grabstätte getragen werden.
- (5) Weigern sich Angehörige, an der Bestattung teilzunehmen oder kommen nicht zur festgesetzten Zeit, wird die Bestattung ohne weiteres durch die Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen.
- (6) Särge, für deren Bestattung niemand sorgt, kann die Stadt nach einer Woche in einem Reihengrab beisetzen.  
Urnen, die acht Wochen nach der Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, kann die Stadt in einem Urnenreihengrab beisetzen.

### **§ 31**

#### **Benutzung der Leichenhalle/Kühlzelle**

- (1) Die Leichenhallen und Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung einer von der Stadt bestimmten Person betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 32**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können sowohl in den Friedhofskapellen als auch im Freien an den hierfür bestimmten Stellen und am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Grunddekoration für die Ausschmückung der Trauerfeier in der Kapelle, mit Ausnahme des Blumenschmuckes, stellt die Stadt, ansonsten die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (3) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, ist dafür die Erlaubnis der Stadt einzuholen.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **Haftungsausschluss**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für bei Beisetzungs- oder Pflegearbeiten entstandene Schäden.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 Ziffern a) bis e) ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt, Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt, Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt, ausgenom-

- men Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, gewerbsmäßig fotografiert;
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält;
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausführt;
  - e) entgegen § 12 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigte Ausgrabungen vornimmt;
  - f) entgegen § 23 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
  - g) entgegen § 26 Abs. 1 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale sowie deren würdiges Aussehen sorgt;
  - h) entgegen § 28 Abs. 1 die Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschriften herichtet und dauernd in Stand hält;
  - i) entgegen § 28 Abs. 8 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet;
  - j) entgegen § 30 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Leichen ein- und umsargt;
  - k) entgegen § 31 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Stadt die Leichenhalle betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen über Maßnahmen nach § 6 Abs. 5, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ronnenberg tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Ronnenberg, 21.03.2012

Stadt Ronnenberg  
gez.  
Walther  
Bürgermeister

## Friedhofssatzung der Stadt Ronnenberg

Fassung	DS-Nr.	Beschluss des Rates vom	Inkrafttreten	veröffentlicht	Nr.	vom	S.
Ursprungsfassung	59/2000 59 A/2000	12.07.2000 TOP 12	01.08.2000	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	30	27.07.2000	240 ff.
Änderungssatzung im Zuge der Einführung des Euro	89/2001	29.09.2001 TOP 6	01.01.2002	Amtsblatt für den Landkreis Hannover	39	11.10.2001	433
				<b>gem. § 8 der Hauptsatzung</b>	<b>am</b>		
1 Änderungssatzung	8-1/2012	21.03.2012 TOP 7.2	01.04.2012	Internetseite der Stadt Ronnenberg		22.03.2012	